

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00251 vom 26. August 2020**

ZH Verwaltungsgericht, 2020-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00251](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00251)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00251 du 26 août 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00251 del 26 agosto 2020

## **Regeste**

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines seit über 40 Jahren in der Schweiz lebenden türkischen Staatsangehörigen wegen Verschuldung: Der Beschwerdeführer hat über Jahre Schulden angehäuft und trotz Verwarnungen nie Sanierungsbemühungen aufgezeigt. Er ist weiterhin nicht lukrativen selbständigen Erwerbstätigkeiten nachgegangen.] Der Beschwerdeführer hat aufgrund seiner mutwilligen Verschuldung einen Widerrufsgrund gesetzt (E. 3). Die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem weiteren Verbleib in der Schweiz relativieren sich trotz des langen Aufenthalts deutlich. Er ist nach wie vor sehr eng mit dem Heimatland verbunden. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung erweist sich als verhältnismässig und als konventions- und bundesrechtskonform. (E. 4). Abweisung der Beschwerde.

## **Erwägungen**

### **E. 4.1**

Das Vorliegen eines Widerrufsgrunds führt nicht zwingend zum Widerruf bzw. zur Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung, sondern muss sich in Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls als verhältnismässig erweisen (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV], Art. 96 Abs. 1 AIG). Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit einer Interessenabwägung in Berücksichtigung der Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 13 BV, lebt der Beschwerdeführer doch seit Jahrzehnten hier im gefestigten Konkubinat und sind die zwei jüngsten Kinder F und G nicht volljährig. Allerdings gelten die aus Art. 8 Abs. 1 abgeleiteten Rechte nicht absolut. Vielmehr ist nach Art. 8 Abs. 2 EMRK ein Eingriff in das durch Abs. 1 geschützte Rechtsgut statthaft, soweit er eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutze der Gesellschaft und Moral sowie der Rechte und Pflichten anderer Personen notwendig ist. Die Konvention verlangt insofern eine Abwägung der sich gegenüberstehenden individuellen Interessen an der Erteilung der Bewilligung einerseits und der öffentlichen Interessen an deren Verweigerung andererseits, wobei Letztere in dem Sinn überwiegen muss, dass sich der Eingriff als notwendig erweist (BGr, 27. Mai 2019, 2C\_330/2018, E. 3.2, unter anderem mit Hinweis auf BGE 137 I 247 E. 4.1.1 und BGE 135 I 153 E. 2.2.1). Das öffentliche Interesse an einer restriktiven Migrationspolitik überwiegt das private Interesse eines ausländischen Elternteils am Verbleib im Land regelmässig, wenn zwischen dem ausländischen Elternteil und seinen im Inland lebenden Kindern keine enge Beziehung in affektiver und wirtschaftlicher Hinsicht besteht, sich der um die

Bewilligung nachsuchende Elternteil in der Schweiz nicht tadellos verhalten hat oder das Herkunftsland nicht so weit entfernt ist, als dass sich die Beziehung praktisch nicht mehr aufrechterhalten liesse (BGr, 2C\_330/2018 E. 3.2 mit Hinweis auf BGE 144 I 91 E. 5.2 = Pra 108 [2019] Nr. 11; BGr, 2C\_904/2018, 24. April 2019, E. 2.3).

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz verneinte angesichts der finanziellen Situation des Beschwerdeführers trotz seines beinahe vierzig Jahre dauernden Aufenthalts eine gelungene wirtschaftliche Integration. Auch dürfte für ihn die Rückkehr in die Türkei nicht mit Schwierigkeiten verbunden sein, habe er doch bei der polizeilichen Einvernahme vom 19. Februar 2019 ausgesagt, nur noch zwei bis drei Jahre in der Schweiz bleiben zu wollen und sei er in der Vergangenheit immer wieder Geschäftstätigkeiten in der Türkei nachgegangen. Weiter hielt die Vorinstanz fest, zwar habe die Wegweisung und die Trennung von der Lebensgefährtin sowie den 16- und 14-jährigen Kindern für sie empfindliche Folgen. Diesbezüglich gelte aber zu beachten, dass der Beschwerdeführer sowieso beabsichtige, in naher Zukunft ohne seine Kinder in die Türkei zurückzukehren. Soweit er geltend mache, die Kinder bei der Lehrstellensuche zu unterstützen, sei ihm zuzumuten, dies der Kindsmutter zu überlassen und ihr dabei aus dem Heimatland behilflich zu sein. Ohnehin sei im Rahmen des fairen Ausgleichs der sich gegenüberstehenden Interessen zu berücksichtigen, dass er sich über Jahre hinweg massiv verschuldet und ungeachtet der ausländerrechtlichen Verwarnung keinerlei Anstrengungen unternommen habe, diese zu reduzieren. Angesichts der massiven mutwilligen Verschuldung überwiege das öffentliche Interesse gegenüber den privaten Interessen an seinem hiesigen Verbleib.

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer verweist demgegenüber auf seinen bald vierzigjährigen Aufenthalt in der Schweiz und das Zusammenleben mit C und allen Kindern. Sein privates Interesse, in der Schweiz zu bleiben, sei riesengross und von der Vorinstanz willkürlich nicht genügend in die Waagschale geworfen worden. Nur weil er sich verschuldet habe, könne nicht von einem überwiegenden öffentlichen Wegweisungsinteresse ausgegangen werden. Er sei weder kriminell noch arbeitsfaul, sondern habe hier jahrelang gearbeitet, um seine Familie durchzubringen. Auch wenn er in doch entfernter Zukunft seinen Lebensabend vielleicht in der Türkei verbringen möchte, so sei sein Lebensmittelpunkt seit vierzig Jahren klar in der Schweiz, die zu seiner eigentlichen Heimat geworden sei. Er führe ein Vereinslokal in O, sei im Verein P, im Verein Q und gerade in O gesellschaftlich und sozial tief verwurzelt. Er habe hier einen riesigen Freundes- und Bekanntenkreis, darunter auch viele Schweizer. In diesem Zusammenhang offeriert er die Einholung und Nachreichung von Referenzen und die Befragung seiner Person sowie von Freunden und Bekannten. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens würde krass verletzt, wenn er die Schweiz verlassen müsste, zumal die zwei jüngsten Kinder vom Vater getrennt würden und von ihm auch keine finanzielle und persönliche Unterstützung mehr erhielten, um einen richtigen Beruf zu erlernen. Die Vorinstanz habe willkürlich ausser Acht gelassen, dass er die Rückkehr in die Türkei erst plane, wenn alle Kinder auf eigenen Beinen stünden. Anders als er, der über ein riesiges Netz hier in der Schweiz verfüge, wäre seine Partnerin gar nicht in der Lage, den Kindern bei der Lehrstellensuche zu helfen. Zum Beweis offeriert er die Befragung der Partnerin und der Kinder. Sodann würde die Wegweisung die Beziehung zu den jüngsten Kindern unzulässig einschränken und deren Anspruch auf eine gesunde Entwicklung und eine Lehrstelle unnötig behindern. Die Familie müsste vom Sozialamt unterstützt werden,

was absurd und sicher nicht im öffentlichen Interesse sei.

#### **E. 4.4.1**

Es ist erstellt, dass die privaten Interessen des Beschwerdeführers, seiner Partnerin und der beiden noch minderjährigen Kinder an einem weiteren Verbleib des Partners bzw. Vaters in der Schweiz für die die nächsten paar Jahre sehr gross sind und es bedarf diesbezüglich keiner weiteren eventualiter beantragten Beweisabnahmen. Die Behörden haben denn auch trotz der enormen Schuldenwirtschaft des Beschwerdeführers die privaten Interessen jahrelang immer wieder über das öffentliche Interesse gestellt. Erst mit Verfügung vom 29. August 2019 wurde das Verlängerungsgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen, dies, nachdem entsprechende Mahnschreiben und Verwarnungen wirkungslos geblieben waren. Es kann keine Rede davon sein, dass den privaten Interessen des Beschwerdeführers und seiner Familie zu wenig Rechnung getragen worden wäre. Im Gegenteil wurde dem Beschwerdeführer immer wieder Gelegenheit gegeben, die desolante Finanzlage konstruktiv in den Griff zu bekommen. Seitens des Beschwerdeführers unterblieben aber entsprechende Anstrengungen, was ihm klar anzulasten ist (vgl. E.3.3). Gerade sein Verhalten, nämlich die Mahnschreiben und Verwarnungen nicht ernst genug genommen und stattdessen weiterhin auf den Langmut der Behörden gesetzt zu haben, hat in der Konsequenz zu einer anderen Interessengewichtung seitens der Vorinstanzen geführt. Der Beschwerdeführer hat es selber zu verantworten, mit seinem Vorgehen die privaten Interessen aufs Spiel gesetzt zu haben. Auch jetzt stellt er sich auf den Standpunkt, es könne nicht im öffentlichen Interesse sein, dass die Familie bei seiner Wegweisung vom Sozialamt unterstützt werden müsste. Dabei verkennt er, dass er bislang den Lebensunterhalt nur mit Schuldenwirtschaft und somit nicht selbsttragend bestritten hat. Seine wirtschaftliche Integration ist klar misslungen. Abgesehen davon musste die Familie teilweise, wenn auch schon länger zurückliegend, mit namhafter Sozialhilfe unterstützt werden (Sachverhalt I/B). Zudem gab C anlässlich der polizeilichen Befragung vom 19. Februar 2019 an, bis vor drei, vier Jahren ihrerseits für alles aufgekommen zu sein. Seit drei, vier Jahren werde sie nun vom Beschwerdeführer unterstützt. Da sie zusammenlebten, müsse er keine Alimente bezahlen. Er bezahle jedoch die Versicherungen, wie auch Lebensmittel usw. und die Kinder bekämen von ihm jeweils am Mittwoch und Samstag Taschengeld von je Fr. 10.-. Insoweit relativieren sich die wirtschaftlichen Beziehungen des Beschwerdeführers zur Familie erheblich. Hinzukommen noch diverse Bussbescheide in Zusammenhang mit seinen Geschäftstätigkeiten. So oder so kann dem Beschwerdeführer kein so genanntes "tadelloses Verhalten" attestiert werden, woran auch sein Vorbringen, weder kriminell noch arbeitsfaul zu sein, etwas ändert. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer die beiden 2003 und 2005 geborenen Kinder nicht von der Türkei aus bei der Lehrstellensuche unterstützen und sein Netzwerk aktivieren könnte. Angesichts ihres Alters sind die Kinder ohnehin in der Lage, den Kontakt zum Vater mit Mitteln der modernen Kommunikation und in den Ferien aufrechtzuerhalten, sodass nicht von einer unzulässigen Einschränkung der affektiven Beziehung bzw. der gesunden Entwicklung der Kinder auszugehen ist.

#### **E. 4.4.2**

Zu berücksichtigen ist insbesondere auch, dass der Beschwerdeführer trotz des sehr langen Aufenthalts in der Schweiz nach wie vor sehr eng mit dem Heimatland verbunden ist, wo ebenfalls Verwandte und Freunde leben und wohin er zwei- bis dreimal jährlich reist. Bei der polizeilichen Befragung vom 19. Februar 2019 gab er an, sowieso nicht mehr so lange in der Schweiz zu bleiben. Er möchte höchstens noch zwei bis drei Jahre bleiben wegen der

Kinder, damit sie etwas Gutes lernen. Ohne Papa wäre das für die Kinder sehr schwierig, Er mache Druck, damit sie in der Linie bleiben und einen Job bekommen. Gerade seine Tochter sei sehr abhängig von ihm. Falls er ausreisen müsste, würde er wieder zurück in seine Stadt und würde mit seinem Bruder versuchen, sich selbständig zu machen. Er selber könnte in der Türkei schon etwas machen, für seine Kinder wäre das keine Option. Der einzige Grund hier zu bleiben, seien die Kinder, sonst würde er keine Minute bleiben. Er möchte später für immer in der Türkei bleiben. Er habe hier alles versucht, vielen Leuten geholfen. Ihm sei es in der Schweiz nicht gut gelaufen, er habe nicht einmal den Schweizerpass bekommen. Seine Frau komme, wenn alles gut laufe, in zwei bis drei Jahren zu ihm in die Türkei (was C allerdings eher in Abrede stellte). Er sei jetzt schon am Vorbereiten. In den nächsten zwei bis drei Jahren werde alles geregelt sein und er könne in der Türkei seine Geschäfte führen und die Kinder könnten ihn besuchen und umgekehrt. Er könne ja dort im Haus gratis leben. Sein Ziel sei es, ... zu produzieren und zu verkaufen. Er habe schon mit einem Italiener deswegen Kontakt. Ebenso machte er in der Rekurseingabe vom 7. Oktober 2019 geltend, in zwei Jahren in die Türkei zurückzukehren, nachdem er für die Familie hier alles organisiert habe. Dem Beschwerdeführer dürfte somit die berufliche und soziale Wiedereingliederung in der Türkei ohne Weiteres möglich sein, zumal er sich die Rückkehr verbunden mit der Trennung der hier lebenden Familie nach dem jahrzehntelangen Aufenthalt in der Schweiz sowieso zum Ziel gesetzt hat.

#### **E. 4.5**

In Berücksichtigung aller aufgeführten Umstände überwiegt nunmehr das öffentliche Interesse an einer Beendigung des Aufenthalts gegenüber den privaten Interessen an einer Verlängerung des Aufenthalts des Beschwerdeführers. Die privaten Interessen am weiteren Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz haben sich dagegen deutlich relativiert. So beabsichtigt der Beschwerdeführer unmissverständlich die Rückkehr in die Türkei, sobald dies wegen der Kinder möglich sei. Angesichts des Alters der Kinder (geboren 2003 bzw. 2005) erweist sich die Rückkehr des Beschwerdeführers jedoch schon heute als zumutbar, kann er ihnen doch auch aus der Ferne bei der Lehrstellensuche beratend behilflich sein. Die Kinder sind denn auch nicht auf sich allein gestellt, leben doch die Mutter und weitere Verwandte in der Schweiz. Die von der Vorinstanz vorgenommene Interessenabwägung ist daher als verhältnis- bzw. rechtmässig zu qualifizieren. Angesichts des überwiegenden öffentlichen Fernhalteinteresses – es ist nochmals auf die erdrückenden, die Kriterien der Mutwilligkeit erfüllende Schuldenwirtschaft hinzuweisen – hat die Vorinstanz richtigerweise auch von der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in Anerkennung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG abgesehen. Der Beschwerdeführer ist, wie ausgeführt, nach wie vor sehr eng mit der Türkei verbunden. Jedenfalls kann nicht gesagt werden, es könne von ihm nicht verlangt werden, schon jetzt im Heimatland zu leben. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Es wurde bereits erwähnt, dass sich weitere Sachverhaltsabklärungen erübrigen, sodass auch der entsprechende Eventualantrag abzuweisen ist.

#### **E. 5**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

#### **E. 6**

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters in der Person seines Anwalts für das Beschwerdeverfahren.

#### **E. 6.1**

Nach § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen. Sie haben nach Abs. 2 derselben Bestimmung Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Der Beschwerdeführer ist mittellos und sein Antrag war angesichts seines langjährigen Aufenthalts in der Schweiz nicht offensichtlich aussichtslos. Obgleich er im Rekursverfahren in der Lage war, seine Interessen selber zu vertreten, rechtfertigt sich angesichts der infrage stehenden Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach einem 40-jährigen Aufenthalt in der Schweiz die Bestellung eines Rechtsvertreters für das Beschwerdeverfahren (vgl. Kaspar Plüss in: Kommentar VRG, § 16 N. 85). Es ist ihm daher die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und sein Rechtsvertreter als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

#### **E. 6.2**

Rechtsanwalt B weist in seiner Kostennote für das Beschwerdeverfahren einen zeitlichen Aufwand von 10,24 Stunden aus, was angemessen ist. Bei einem Stundensatz von Fr. 220.- und unter Einberechnung der Auslagen von Fr. 27.- und von 7,7 % Mehrwertsteuer führt dies zu einer Entschädigung von Fr. 2'455.35 (Mehrwertsteuer inklusive) aus der Gerichtskasse. Der Beschwerdeführer ist gestützt auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG darauf aufmerksam zu machen, dass er Nachzahlung leisten muss, sobald er dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

#### **E. 7**

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.